

# akzente

[ 1. JAN - FEB ]  
[ 1.2018 ]

MAGAZIN FÜR ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND REHABILITATION



**Alles im Blick?**

*Liebe Leserinnen, liebe Leser,*



*Sie halten die erste Ausgabe von akzente im Jahr 2018 in der Hand. Möge es ein erfolgreiches, vor allem aber gesundes und sicheres Jahr für Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Kolleginnen oder Kollegen sein.*

*Für das neue Jahr haben wir uns viel vorgenommen. Den Anfang macht unsere neue Aktion „Deine Haut – Dein persönlicher Schutzanzug.“ Hauterkrankungen zählen bei unseren Versicherten zu den häufigsten Problemen. Über die Hälfte der angezeigten Berufskrankheiten haben mit der Haut zu tun. Grund genug, für uns aktiv zu bleiben. Und ein guter Grund für Unternehmen, diesem Bereich eine besondere Beachtung zu schenken.*

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

*Eine weitere Kampagne startet im zweiten Quartal und wird uns die kommenden Jahre begleiten. Sie heißt „kommitmensch!“ und hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheit bei allen Entscheidungen und Abläufen als wichtigen Maßstab zu berücksichtigen – von*

*allen Menschen und in allen Unternehmen und Einrichtungen. Die Kampagne, die von allen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen wird, setzt auf Aktionen, die Menschen verbinden und zum Mitmachen anregen.*

*Im Oktober vergibt die BGN im Rahmen der Arbeitsschutztagung den „BGN-Präventionspreis“. Leitgedanke des Preises ist, erfolgreiche Lösungen im Arbeitsschutz fördern und publik machen, herausragende Betriebe auszeichnen und alle Betriebe zu mehr Kreativität und Innovation im Arbeitsschutz motivieren. Der mit insgesamt 50.000 Euro dotierte Preis genießt deutschlandweit Beachtung und motiviert immer mehr Unternehmen, mit ihren Lösungen, Ideen oder Verbesserungen teilzunehmen.*

*Über all diese und selbstverständlich auch weitere Themen werden Sie im Laufe des Jahres in akzente Informationen, Beiträge oder Reportagen lesen. Sollten Sie etwas vermissen oder redaktionelle Anregungen haben, freuen wir uns über Ihr Feedback. Schreiben Sie uns an [akzente@bgn.de](mailto:akzente@bgn.de).*

*Herzlichst  
Ihr Udo Marsch*

Direktor der BGN

**INHALT**



**TITELTHEMA**

4

**Der sieht Sie nicht**  
Lkw-Fußgänger-Unfälle auf dem Betriebsgelände



**CO-Vergiftung durch Staplerabgase** 8  
Kohlenmonoxidunfall

**BGN-Info** 10



**Altbestände jetzt umkennzeichnen?** 12  
GHS im Betrieb – die neue TRGS 201 schafft Klarheit

**BGN-Info | Qualifizierung** 14



**Guter Griff** 16  
Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken – jetzt nach neuer Prüfnorm EN 388

**Sifa-Erfahrungsaustausche** 18



**Tod im Restecontainer** 20  
Unterschätzte Kohlendioxid-Gefahr durch gärenden Teig und Gebackenes



**Vom Profi falsch geprüft** 22  
Auf richtigen Prüfgrundsatz achten

**Aus den Unternehmen** 23

**IMPRESSUM**

akzente, Magazin für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Rehabilitation  
Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Heft 1 Januar/Februar 2018

akzente erscheint jeden zweiten Monat (Januar, März usw.). Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

herausgegeben von: Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Dynamostraße 7–11, 68165 Mannheim, Fon 0621 4456-0, www.bgn.de, info@bgn.de

verantwortlich:  
Klaus Marsch, Direktor der BGN

redaktion: Michael Wanhoff (Gesamtinhalt), Dipl.-Ing. Werner Fisi, Andrea Weimar (Prävention), Birgit Loewer-Hirsch (Rehabilitation), Elfi Braun (bc GmbH)  
Fon 0621 4456-1517, Fax 0800 1977553-10200, akzente@bgn.de

fotos: BGN (S. 10, 14, 18/19, 20, 23); Fotolia/Daniel Berkmann (S. 11); Fotolia/contrastwerkstatt (S. 14); Fotolia/Frederico di Campo (S. 15); Fotolia/marog-pixcells (S. 19); Oliver Rüter, Wiesbaden (Titel, S. 2, 4–7, 8/9, 10, 12/13, 15, 16/17, 22, 24)

verlag:  
bc GmbH Verlags- und Mediengesellschaft,  
Wiesbaden

gestaltung: Agentur 42, Konzept & Design, Bodenheim

druck und versand: Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

akzente wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

© BGN 2018 | ISSN 0940-9017

Nachdrucke erwünscht, aber nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.



# Der sieht Sie nicht

---

## Lkw-Fußgänger-Unfälle auf dem Betriebsgelände

Auf dem Betriebsgelände stirbt ein Fußgänger bei der Kollision mit einem Lkw. Ein tragischer Einzelfall? Leider nicht. Acht tödliche Unfälle haben sich seit 2011 auf Betriebsgeländen von BGN-Mitgliedsbetrieben ereignet, bei denen der Fahrer eines Lkw oder anderen schweren Fahrzeugs einen Fußgänger nicht gesehen hat.

---



VON JOACHIM FUß UND  
JÖRG BERGMANN

**D**ie Bilder auf der Überwachungskamera lassen den Atem stocken: Ein Mitarbeiter geht über das Betriebsgelände. Von links nähert sich ein Lkw mit kaum mehr als Schrittgeschwindigkeit. Unbeeindruckt geht der Fußgänger weiter. Der Lkw fährt weiter geradeaus. Drei Sekunden später das Unfassbare: Der Lkw erfasst den Mann, wirft ihn zu Boden, überfährt ihn. Der Fußgänger wird bei diesem Unfall getötet.

Immer wieder kommt es in Betrieben zu schweren und tödlichen Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Fahren und Rangieren von Lkw oder anderen schweren Fahrzeugen stehen. Allen gemein-

sam: Immer geht es darum, wie die Interaktion von Fußgänger und Lkw gestaltet ist. Immer geht es um Risikowahrnehmung, um Aufmerksamkeit und um Sehen und Gesehenwerden. Im Folgenden erhalten Sie Hinweise u. a. zur Gestaltung der Arbeitsbereiche von Lkw-Fahrern und Fußgängern, um ein sicheres Arbeiten für alle zu ermöglichen.

### Am Anfang steht die Gefährdungsbeurteilung

Um das Unfallrisiko zwischen Lkw und anderen Verkehrsteilnehmern zu verringern, müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunächst die bestehenden Gefahrenbereiche identifiziert werden. Das sind die Bereiche, wo sich die Fahr- und Rangierbereiche der Fahrzeuge und die üblichen oder vorhersehbaren Laufwege der Fußgänger kreuzen. Mögliche Fragen: Wo führen derzeit Verkehrswege durch Gefahrenbereiche? Wo ist der Weg durch den Gefahrenbereich eine Abkürzung, ein schnellerer Zugang zum Arbeitsplatz, ein häufig gewählter Weg zwischen Gebäuden? Solche gefährlichen Abkürzungen gilt es zu unterbinden, z. B. indem Türen verschlossen oder Verbotsschilder aufgestellt werden.

Mit einem geeigneten Verkehrswegekonzept können Betriebe solche Gefahrenbereiche beseitigen oder wenigstens so weit wie möglich verringern. Hierzu dienen klar getrennte Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge – und auch eine klare, einfache Wegführung für werksfremde Lkw-Fahrer. Hilfreich ist hier z. B. ein farbbasiertes Wegweisersystem, das auch von ausländischen Fahrern ohne deutsche Sprachkenntnisse sofort verstanden wird. Wo es möglich ist, sollte die Verkehrsführung so gestaltet sein, dass das besonders unfallträchtige Rückwärtsfahren oder -rangieren vermieden oder auf ein Minimum begrenzt wird.

[ Dipl.-Ing. Jörg Bergmann ist Leiter der Abteilung Sicherheit der BGN-Prävention. ]

[ Dipl.-Psych. Joachim Fuß ist Mitarbeiter der BGN-Prävention und leitet das Sachgebiet Verkehrssicherheit. ]



Sven Strietter, Tourenbetreuer bei Coca-Cola Mannheim (Bild rechts): „Seit vielen Jahren achten wir bei unseren Lkw auf bestmögliche Sicht. Die verschiedenen Spiegel und eine Heckkamera erfassen alle Bereiche um das Fahrzeug. Tote Winkel gibt es nicht mehr. Wir schulen unsere Fahrer regelmäßig, um das Bewusstsein für mögliche Gefährdungen präsent zu halten.“

Auch die baulichen Gegebenheiten sollten bei der Gefährdungsbeurteilung kritisch betrachtet werden: Sind die Gefahrenbereiche hindernisfrei gehalten? Sind sie gut ausgeleuchtet? Sind die Verkehrswege klar und eindeutig gekennzeichnet?

Nicht immer wird es allerdings möglich sein, die Interaktion von Lkw/Fahrzeug und Fußgängern vollständig zu vermeiden. Beim Festlegen von Schutzmaßnahmen müssen daher die Perspektiven des Fahrers, die der anderen Verkehrsteilnehmer und des Betriebs berücksichtigt werden.

### Viele Spiegel und dennoch tote Winkel

Bei Lkw-Fußgänger-Kollisionen sind prinzipiell drei Varianten denkbar:

- Ein Fußgänger läuft quer vor einem Lkw entlang und wird von diesem erfasst.
- Ein abbiegender Lkw erfasst einen seitlich von ihm stehenden oder gehenden Fußgänger.
- Beim Rückwärtsfahren oder Rangieren übersieht der Lkw-Fahrer einen Fußgänger.

Eine zentrale Rolle bei diesen Unfällen spielen eingeschränkte Sichtverhältnisse des Lkw-Fahrers. Dabei müssen alle Kraftfahrzeuge Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht haben, die so beschaffen und angebracht sind, dass der Fahrzeugführer nach rückwärts, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann (§ 56 StVZO).

Bei in der EU zugelassenen Fahrzeugen müssen die Spiegelsysteme so beschaffen sein, dass der

seitliche Rückraum des Fahrzeugs vollkommen einsehbar ist. Eigentlich dürfte es somit den toten Winkel vor und neben einem Lkw gar nicht mehr geben. Oft sind die Spiegel aber nicht richtig eingestellt. Oder die Fahrer sind mit der Vielzahl an Spiegeln oder mit der komplexen Situation schlicht überfordert. Verboten, aber dennoch häufig zu sehen: Sichtbehinderungen im Führerhaus wie Armaturentafelaufsätze, Stofftiere, Namensschilder oder Vorhänge, die das Sichtfeld einschränken.

### Hilfen gegen den toten Winkel

Einige Firmen bieten auf ihren Lkw-Parkflächen Spiegeleinstellplätze an. Es handelt sich dabei um einen speziellen Parkplatz mit Markierungen, die in verschiedene Felder aufgeteilt sind. Jedes Feld korrespondiert mit einem der Spiegel am Lkw.

Viele Hersteller bieten für neue Lkw Abbiegeassistenzsysteme an, die Personen und Gegenstände im toten Winkel erfassen und den Fahrer warnen – oder die aktiv eingreifen, wenn Gefahr droht. Auch ältere Fahrzeuge müssen nicht auf Assistenz verzichten. Sie können mit signalgebenden kamerabasierten Lösungen zur Überwachung der Lkw-Seitenbereiche nachgerüstet werden.

### Problem: Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren ist beim Lkw besonders sicherheitskritisch und sollte möglichst vermieden werden. Falls das nicht machbar ist, sollte es entweder mithilfe eines Einweisers erfolgen oder durch eine Rückfahrkamera abgesichert werden. Die StVO (§ 9 Abs. 5) legt die Verantwortung eindeutig dem Fahrzeugführer auf. Er ist verpflichtet, sich vor der Rückwärtsfahrt zu vergewissern, dass der



Den Raum hinter dem Lkw erfasst die Heckkamera, der Fahrer sieht den Fußgänger auf dem Bildschirm.

Verkehrsraum hinter seinem Fahrzeug frei ist. Dies gilt auch für die Bereiche, die er im Rückspiegel nicht einsehen kann. Bei einem entsprechenden Unfall sieht die Rechtsprechung in der Regel die volle Haftung beim Rückwärtsfahrenden.

**Problem: Ablenkung**

Auch die Fahrprofis im Lkw müssen immer wieder auf ihre besondere Verantwortung und auf sicheres Verhalten aufmerksam gemacht werden: für klare Sicht sorgen, mit angepasster Geschwindigkeit fahren und die betrieblichen Vorgaben beachten – im Zweifel lieber einen Blick mehr und natürlich keine ablenkenden Nebentätigkeiten wie Lesen, Telefonieren, Programmieren des Navis oder Bedienen des Handys.

**Problem: Fußgängerverhalten**

Sehr wichtig ist aber auch das Verhalten der anderen auf dem Betriebsgelände: Fußgänger in Gefahrenbereichen müssen sich darüber klar werden, dass sie neben, vor und hinter einem Lkw nicht sicher wahrgenommen werden. Im Zweifelsfall nehmen sie besser an: „Der sieht mich nicht!“ und verhalten sich entsprechend defensiv.

Um ein gefahrloses Miteinander sicherzustellen, müssen alle Mitarbeiter zu folgenden Verhaltensregeln unterwiesen werden:

- konsequent nur die vorgesehenen Verkehrswege nutzen,
- stets ausreichende Abstände zu Großfahrzeugen einhalten,
- grundsätzlich nicht hinter oder dicht vor einem Lkw vorbeilaufen,
- sich niemals im seitlichen toten Winkel des Lkw aufhalten.

Das Tragen von Warnkleidung verbessert die Wahrnehmbarkeit erheblich – besonders in der dunklen Jahreszeit. Es sollte daher auf dem Betriebsgelände Standard sein.

Durch direkten Blickkontakt mit dem Lkw-Fahrer können Fußgänger sicherstellen, dass sie gesehen werden. Ein Anhaltspunkt: Wer den Fahrer über den Außenspiegel nicht sieht, kann von diesem auch nicht gesehen werden. Und auch Fußgänger müssen auf betrieblichen Wegen die volle Aufmerksamkeit auf die Verkehrssituation richten und dürfen sich nicht durch andere Tätigkeiten ablenken.

**Gefährdungsbewusstsein schaffen, Fehlverhalten ahnden**

Betriebe, die ihre Mitarbeiter regelmäßig über diese Punkte unterweisen und Betriebsfremde einweisen sowie anschließend den Lernerfolg überprüfen, handeln rechtssicher und schaffen Gefährdungsbewusstsein. Grundsätzlich müssen Unterweisungen immer mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Das bloße Aushändigen schriftlicher Anweisungen, gegebenenfalls gegen Unterschrift, ist keine ausreichende Unterweisung.

Animierte und interaktive Medien auf Bildschirmen oder Tablets können die Ein- und Unterweisung sinnvoll ergänzen und attraktiv gestalten. Eine dauerhafte Verhaltensanpassung wird sich aber letztlich nur dann erzielen lassen, wenn Fehlverhalten konsequent angesprochen und über klar kommunizierte Eskalationsstufen – z. B. Ansprache, Ermahnung, Abmahnung, Geländeverbot bei Betriebsfremden – beeinflusst wird. □

[ Wir danken der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH in Mannheim für die Unterstützung bei den Fotoaufnahmen zu diesem Artikel. ]



Symbolfoto

# CO-Vergiftung durch Staplerabgase

---

## Kohlenmonoxidunfall in Lagerhalle

Zwei Mitarbeiter eines Mitgliedsbetriebs wurden bei der Arbeit in einer Lagerhalle schwer verletzt, weil sie giftiges Kohlenmonoxid (CO) eingeatmet hatten. Sie mussten mit einem Rettungshubschrauber in eine Klinik mit Druckkammer gebracht werden. Was war passiert?

---

[ Dipl.-Wirt.-Ing. Rolf Jungebloed ist Mitarbeiter der BGN-Prävention und betreut als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. ]

VON ROLF JUNGEBLOED

Das Bild des vom Betriebsgelände abfliegenden Rettungshubschraubers ging abends über den Fernsehbildschirm. Am nächsten Morgen war es in der Zeitung zu sehen: Der Hubschrauber flog zwei Mitarbeiter mit CO-Vergiftung in eine Spezialklinik, wo sie umgehend in einer Druckkammer mit reinem Sauerstoff behandelt wurden. Beide überlebten den Unfall.

Die Männer hatten zusammen in einer großen Lagerhalle gearbeitet, als der eine sah, dass sein Kollege bewusstlos am Boden lag. Kurz nach Absetzen des Notrufs trafen die Rettungskräfte und der Notarzt ein. Beim Rettungsdienst schlugen die CO-Melder an, die dieser standardmäßig mitführt. Die Rettungskräfte schlossen somit auf eine CO-Vergiftung, zumal beide Mitarbeiter über Übelkeit und Kopfschmerzen klagten. Woher aber kam das CO in einer solch hohen Dosis in der unbeheizten Halle?

### Flüssiggasbetriebene Gabelstapler mit zu hohen CO-Werten

Der Verdacht fiel auf zwei flüssiggasbetriebene Gabelstapler, die in der Lagerhalle eingesetzt werden. Noch am Unfalltag wurde mit den Messgeräten des Rettungsdienstes der CO-Gehalt im Abgas der Stapler überprüft. Die gemessenen Werte waren sehr hoch. Die Ursache der CO-Vergiftung war gefunden. Dennoch blieben Fragen: Wie konnte es zu einer solch hohen CO-Konzentration im Abgas der Gabelstapler kommen? Und wie konnte das in der sehr großen Halle zu einer gefährlichen CO-Konzentration in der Atemluft führen?

Bei der Unfallermittlung wurden auch die Wartungsprotokolle und Prüfbescheinigungen eingesehen. Beide Stapler wurden von einer externen Firma regelmäßig gewartet und geprüft. Die letzten Abgasuntersuchungen (AU) waren vor sechs Monaten von der beauftragten Wartungsfirma durchgeführt worden. Beide Stapler hatten die AU bestanden, wenn auch der eine Stapler den zulässigen Grenzwert nur knapp unterschritt.

Im Servicebericht der Wartungsfirma war vermerkt, dass man den Stapler eingestellt hatte und dass Zündkerzen und Zündkabel erneuert werden müssten. Der AU-Bericht desselben Tages enthält diese Hinweise nicht. Im Gegenteil attestiert er, dass der Stapler weiterbetrieben werden darf.

### Eklatante Wartungsfehler

Nach dem Unfall fand bei beiden Staplern eine AU statt. Es wurden deutliche Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Ein anschließend verfasstes Sachverständigengutachten attestierte eklatante Wartungsmängel bei beiden Staplern. Diese Mängel hatten schlussendlich zu einem sehr hohen CO-Gehalt im Abgas geführt.

Der eine Stapler lief unrund und zu fett, was auch ohne Messgeräte feststellbar war. Der zulässige CO-Gehalt im Abgas wurde um den Faktor 100 überschritten. Hier waren Luftfilter und Mischer verdrückt, die Zündkerzen zu sehr abgenutzt und der Verdampfer defekt. Erst nach Austausch all dieser Teile konnte der zulässige Wert erreicht werden. Auch der zweite Stapler lief wahrnehmbar unrund und hatte Zündaussetzer. Der zulässige CO-Gehalt war um das ca. 25-Fache überschritten. An diesem Gerät war ein falscher Verteilerstecker montiert und der Verteilerläufer war verschlissen. Zudem



### FLÜSSIGGAS-STAPLER IN RÄUMEN

Der Einsatz flüssiggasbetriebener Gabelstapler in Räumen ist grundsätzlich zulässig (UVV „Flurförderzeuge“ – DGUV Vorschrift 68). Es muss dabei sichergestellt werden, dass in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können.

Der CO-Gehalt im Abgas von flüssiggasbetriebenen Staplern muss halbjährlich geprüft werden. Er darf 0,1 Vol.-% nicht überschreiten (UVV „Verwendung von Flüssiggas“ – DGUV Vorschrift 79).

mussten auch hier Mischer und Verdampfer ausgetauscht werden.

### Fachgerechte Wartung und Prüfung sicherstellen

Flüssiggasbetriebene Stapler werden vielfach ohne Probleme in Betriebsgebäuden eingesetzt. Dieser Unfall zeigt aber, dass dies nur möglich ist, wenn die Stapler fachgerecht gewartet und regelmäßig geprüft werden. In diesem Fall ist einiges schiefgelaufen – mit schlimmen Folgen. Damit es so weit nicht kommt, sollten Betriebe ihrer Wartungsfirma regelmäßig auf die Finger schauen. Heißt auch: Serviceberichte und Prüfprotokolle genau ansehen, bevor sie abgeheftet werden. □

## Arbeitssicherheit in die Arbeitswelt 4.0 transferieren // Fachsymposium Maschinen- und Anlagensicherheit 2017

// Der Transfer des aktuellen Arbeitsschutzniveaus in die Arbeitswelt 4.0 sowie mögliche Optimierungsstrategien waren eines der viel diskutierten Themen beim BGN-Fachsymposium Maschinen- und Anlagensicherheit im Oktober 2017 in Reinhardtsbrunn. Joachim Melis von der

KUKA AG, einem der Weltmarktführer im Bereich der Robotik, zeigte die zukünftigen Mensch-Roboter-Arbeitskonstellationen auf.

Exklusiv stellte Dr.-Ing. Hermann Giese von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erstmals den aktuellen Forschungsstand

auf dem Gebiet der berührungslosen Detektion von menschlicher Haut vor. Die Möglichkeit, menschliche Haut beim Einsatz von Maschinen zuverlässig zu erkennen, stellt einen signifikanten Beitrag zur Sicherheit im Umgang mit Maschinen, vor allem im Bereich der Fleischbranche dar.

Weitere Themen waren Fragestellungen der Hersteller-, Betreiber- und Mitarbeiterhaftung, die positiven Auswirkungen gelebter Arbeitssicherheit auf die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens, wesentliche Veränderungen von Maschinen und die CE-Kennzeichnung, Sicherheitsarbeit auf europäischer Ebene, Kernprozesse einer Maschinenabnahme, Ganzkörpervibrationen bei Flurförderzeugen und aktuelle Maschinenunfälle.

Die seit 15 Jahren jährlich stattfindende Veranstaltung für Maschinenhersteller und Unternehmen des Nahrungsmittel- und Verpackungsbereichs war wieder restlos ausgebucht. Nächstes Symposium: 16./17. Oktober 2018 am gewohnten Ort in Reinhardtsbrunn.



### DIE ZAHL

Rund

# 32,5 %

der Nutzfahrzeuge sind in der dunklen Jahreszeit mit mangelhaftem Fahrzeuglicht unterwegs. Das ergab die Bilanz des Licht-Tests 2017, die der Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK) und die Deutsche Verkehrswacht (DVW) veröffentlichten. Mehr als 5.200 Tests von Transportern, Lkw und Bussen waren in die Statistik eingeflossen.

→ [www.licht-test.de](http://www.licht-test.de)

## Lohnnachweis für 2017: Abgabe bis 16. Februar // Herkömmliche und digitale Meldung parallel

// Aktuell steht wieder in allen Unternehmen der Lohnnachweis für das abgelaufene Jahr an. Wie bereits im Januar 2017 müssen die Unternehmen ihren Entgeltnachweis an die BGN auf herkömmlichem Weg (auf Papier oder über Extranet) einreichen **und** parallel über das neue digitale UV-Meldeverfahren. Beide Meldungen – herkömmlich und digital – sind verpflichtend. Stichtag ist der 16. Februar 2018.

Das Besondere diesmal: Die digitale Meldung ist die Generalprobe für den Lohnnachweis DIGITAL. Danach ist die zweijährige Erprobung abgeschlossen. Ab 1. Januar 2019 ist nur noch die digitale Meldung möglich.



→ Mehr Infos: [www.bgn.de](http://www.bgn.de),  
Shortlink = 1527 oder direkt  
über QR-Code und in der  
Broschüre „Beschreibung  
zum UV-Meldeverfahren“,  
Download: [www.dguv.de/  
uv-meldeverfahren](http://www.dguv.de/uv-meldeverfahren)



## Bald ist wieder Prämienzeit // Original-Prämienbogen bis Ende März abgeben

Die Geldprämie beträgt 25 Euro pro Vollbeschäftigten, minimal 100 Euro, maximal 100.000 Euro

// Ihr Unternehmen ist sehr gut im Arbeitsschutz. Dann könnte ein solcher Scheck die Belohnung dafür sein. Beantragen Sie jetzt für Ihr Unternehmen die BGN-Prämie für das Jahr 2017 – mit dem ausgefüllten Original-Prämienbogen. Letzter Abgabetag: 31. März 2018

Bereits prämierte Betriebe bekommen den Original-Prämienbogen 2017 automatisch zugeschickt. Neue Teilnehmer am Prämienverfahren und alle, die bisher nicht erfolgreich waren, müssen ihn sich noch besorgen:

- Web-Formular ausfüllen: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1434 oder
- Anrufen: 0621 4456-3636 oder
- E-Mail schicken: [praemienverfahren@bgn.de](mailto:praemienverfahren@bgn.de)
- Oder Originalbogen direkt im Extranet ausfüllen (Extranet-Zugang: [www.bgn.de](http://www.bgn.de) > Login/Extranet [oben rechts] oder <https://bgnextranet.cnuv.de>)

**Rund 8,1 Mio. Euro hat die BGN an Geldprämien für das Jahr 2016 an insgesamt 13.123 Betriebsstätten ausgeschüttet.**

- Mehr Infos zum Prämienverfahren: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1386

### TERMINE

#### ISM & ProSweets Cologne

28.–31. Januar 2018 in Köln

Weltweit größte Messe für Süßwaren & Snacks / Internationale Zuliefermesse für die Süßwaren- und Snackindustrie

#### INTERGASTRA & GELATISSIMO

3.–7. Februar 2018 in Stuttgart

BGN-Stand in Halle 3, Stand 3E65

#### FRUIT LOGISTICA

7.–9. Februar 2018 in Berlin

Internationale Messe für Früchte und Gemüsemarketing

#### BIOFACH + VIVANESS

14.–17. Februar 2018 in Nürnberg

Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel / Internationale Fachmesse für Biokosmetik

#### fish international

25.–27. Februar 2018 in Bremen

Einziges Fachmesse für Fisch und Seafood in Deutschland

#### INTERNORGA

9.–13. März 2018 in Hamburg

Internationale Fachmesse für Hotellerie und Gastronomie, Bäckereien und Konditoreien

BGN-Stand B6.510 in Halle 6B

#### ProWein

18.–20. März 2018 in Düsseldorf

Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen

#### Anuga FoodTec

20.–23. März 2018 in Köln

Internationale Zuliefermesse für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie

→ [Links/Infos zu den Veranstaltungen: www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 760

# Altbestände jetzt umkennzeichnen?

## GHS im Betrieb – die neue TRGS 201 schafft Klarheit

Seit 1. Juni 2017 dürfen nur noch Chemikalien verkauft werden, die nach dem Global Harmonisierten System (GHS) eingestuft und gekennzeichnet sind. Immer wieder taucht in Betrieben die Frage auf, wie sie mit ihren Altbeständen verfahren sollen. Müssen Behälter mit alter Kennzeichnung umgekennzeichnet werden? Es gibt Fälle, in denen es notwendig ist.



VON DR. ELKE TÖLLNER

[ Dr. Elke Töllner ist Mitarbeiterin der BGN-Prävention in der Abteilung „Zentrale Anlagenberatung/ Internationale Verbindungen“ und GHS-Fachberaterin. ]

[ Mehr Infos im BGN-Portal „Wissen kompakt: GHS – Kennzeichnung von Chemikalien“: <http://ghs.portal.bgn.de> ]

Im Handel sind sie verschwunden, weil ihr Verkauf nicht mehr erlaubt ist, in den Betrieben sind sie aber noch vorhanden: Chemikalien mit alter Gefahrstoffkennzeichnung. Wie Betriebe mit diesen Altbeständen verfahren müssen, erläutert die neue TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Darin heißt es: „Das Umetikettieren von der alten Kennzeichnung nach EG-Richtlinien auf die neue Kennzeichnung nach CLP-Verordnung ist nicht notwendig, wenn sich keine zusätzlichen relevanten Sicherheitsinformationen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für

- Originalgebinde,
- Rückstellmuster,
- Laborpräparate oder
- selten benötigte Chemikalien im Lager.

Eine neue Kennzeichnung ist notwendig, wenn das Etikett nicht mehr lesbar ist oder sich die Einstufung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.“

### Nicht umetikettieren: Stoff ohne neue Sicherheitsinformationen

Ethanol ist ein Beispiel für einen Stoff ohne neue Sicherheitsinformationen. Wenn im Unternehmen noch Gebinde mit alter Kennzeichnung verwendet werden, muss diese noch bekannt und Thema in

der Unterweisung sein. Eine Betriebsanweisung mit alten Gefahrenhinweisen und Symbolen kann weiterverwendet werden. Auch die Angaben zur Einstufung im Gefahrstoffverzeichnis (Kennbuchstabe und R-Sätze, bei Ethanol: F, R11) können stehen bleiben. Welche Angaben im Gefahrstoffverzeichnis zur Einstufung nach GHS gehören, ist am Beispiel von Methanol im BGN-Portal „Wissen kompakt: GHS – Kennzeichnung von Chemikalien“ erläutert (siehe Randspalte).

### Umetikettieren: Stoff mit zusätzlichen neuen Sicherheitsinformationen

Bei Salpetersäure mit Konzentrationen über 13 % haben sich die Einstufung und Kennzeichnung aufgrund neuer Erkenntnisse verändert. Deshalb muss umetikettiert werden (siehe Kasten rechts). Außerdem: Das Gefahrstoffverzeichnis und die innerbetriebliche Kennzeichnung müssen angepasst, die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung aktualisiert werden. Außerdem muss neu unterwiesen werden.



**GEÄNDERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG VON SALPETERSÄURE (HNO<sub>3</sub>)**

Konzentration c an HNO <sub>3</sub>	Einstufung GHS	Piktogramme früher	Piktogramme jetzt
c ≤ 13 %	Keine Toxizitätseinstufung		
13 % < c ≤ 26 %	Akute Toxizität Kategorie 4, H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen		
c > 26 %*	Akute Toxizität Kategorie 3, H331 Giftig beim Einatmen		

\* Über 65 % wird Salpetersäure zusätzlich als „oxidierende Flüssigkeit“ gekennzeichnet.

Oberhalb einer Konzentration von 26 % ist Salpetersäure als „akut toxisch, Kategorie 3“ eingestuft. Die Gefahrstoffverordnung verlangt bei der Lagerung, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben (Verschlussregelung). Zusätzlich ändert sich die Lagerklasse und mengenabhängig gelten weitere gesetzliche Anforderungen.

**Handlungsbedarf bei Unstimmigkeiten in Einstufung oder Kennzeichnung**

Neu ist die Forderung in der TRGS, dass Arbeitgeber beschaffte Stoffe und Gemische selbst einstufen und kennzeichnen müssen, wenn sie Anhaltspunkte für eine unzureichende Einstufung oder Kennzeichnung haben. Das können Unterschiede zwischen der Kennzeichnung auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt sein. Es können auch voneinander abweichende Einstufungen und Kennzeichnungen verschiedener Lieferanten des gleichen Pro-

dukts sein. In den Anhängen der TRGS 201 erhalten Betriebe Hinweise zur Überprüfung einer Einstufung und Kennzeichnung. Außerdem finden sie dort ein vereinfachtes Verfahren, mit dem sie eine Einstufung und Kennzeichnung vornehmen können.

Wichtig ist, dass alle im Betrieb verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar und die Schutzmaßnahmen auf die gefährlichen Eigenschaften abgestimmt sind. Die Kennzeichnung nach GHS soll bevorzugt angewendet werden. In den Betrieben wird die alte Kennzeichnung noch eine Weile präsent sein. Eine gleichzeitige Kennzeichnung eines Gebindes mit orangefarbenen Gefahrstoffsymbolen und neuen Piktogrammen ist nicht zulässig. [ ]

[ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der TRGS kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt. ]

## „Wir fühlen uns gut vorbereitet“ //

Absolventen der BGN-Ausbildung zum Betrieblichen Gesundheitsmanager sammeln erste Praxiserfahrung



// Zufriedene Absolventen beim Gruppenfoto: Im September 2017 schloss wieder ein Jahrgang fertig ausgebildeter Betrieblicher Gesundheitsmanager die Qualifizierung bei der BGN ab. Neben dem Erwerb von Fach- und Methodenkompetenz umfasste ihre Ausbildung erstmals auch ein Praxisprojekt. Hierbei suchten sich die Teilnehmer jeweils ein Thema aus, das sie im Betrieb umsetzen. Anschließend

präsentieren sie es im Plenum, wo man die Umsetzung gemeinsam reflektiert. Auf diese Weise haben die Teilnehmer Gelegenheit, ihre ersten Schritte als Gesundheitsmanager mit Unterstützung der Kollegen und der BGN zu machen, indem sie sich mit ihnen über ihre Erfahrungen und Stolpersteine austauschen.

Diese praxisorientierte Ausbildung kommt bei den Teilnehmern sehr gut an.

Einstimmiges Urteil: „Wir fühlen uns gut vorbereitet auf die Tätigkeit als Gesundheitsmanager, nehmen viele Impulse aus den Projekten der Kollegen mit und wollen auch nach der Ausbildung miteinander in Kontakt bleiben.“ Projektthemen waren u. a. Ergonomie, Mitarbeiterbefragung und Gesundheitslotsen.

Seit 2011 bildet die BGN Interessenten aus Mitgliedsbetrieben zum Betrieblichen Gesundheitsmanager aus. Knapp 90 haben dieses Angebot schon genutzt.

Die Ausbildung erstreckt sich über 10 Monate. Sie umfasst drei dreitägige Präsenzveranstaltungen, einen Online-Teil und seit 2017 auch ein Praxisprojekt. Nicht zuletzt wegen der durchweg positiven Resonanz des Pilotjahrgangs ist das Praxisprojekt auch künftig fester Bestandteil der BGN-Ausbildung zum Betrieblichen Gesundheitsmanager.

Neu in 2018: Aufgrund der großen Nachfrage bietet die BGN erstmals zwei Ausbildungskurse zum Gesundheitsmanager an, die zeitversetzt starten.

→ Mehr Infos: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink = 1587

## Apropos // Gesetzlich unfallversichert bei beruflicher Weiterbildung

// Anfang des Jahres planen viele Arbeitnehmer außer ihrem Urlaub auch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen. Sind sie während einer solchen Weiterbildung eigentlich gesetzlich unfallversichert? Die Antwort lautet: ja.

Das gilt sowohl für die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber veranlassten Weiterbildung als auch für eine berufliche Fortbildung aus eigener Initiative. Allerdings sind hier unterschiedliche Unfallversicherungsträger zuständig: Bei einem Unfall während einer betrieblich veranlassten Weiterbildung tritt die Berufsgenossenschaft des Betriebs ein, bei privat organisierter Weiterbildung ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger der Bildungseinrichtung zuständig.

Versichert sind Teilnehmer während der Weiterbildungsveranstaltung und während der An- und Abreise, nicht aber während der Freizeit innerhalb einer Weiterbildungsmaßnahme. Selbst organisierte Fortbildungen im Ausland wie etwa Sprachkurse sind nicht gesetzlich unfallversichert.



## Mehr als 100 Mitglieder // BGN-Forum Betriebliches Gesundheitsmanagement

// Im Herbst 2016 startete die BGN ein Internetforum zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). Heute, ein gutes Jahr später, tauschen sich dort über 100 Mitglieder regelmäßig aus, z. B. über: Wie kann man BGM-Maßnahmen möglichst effizient an die Beschäftigten kommunizieren? Mit welchen Kennzahlen misst man die positiven Effekte von BGM im Unternehmen?



Außerdem findet man Beiträge zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen, zum demografischen Wandel, zur Einführung eines BGM im Unternehmen oder zu Möglichkeiten der internen und externen Unterstützung.

Das Forum entstand auf Anregung von Absolventen der BGN-Ausbildung zum Betrieblichen Gesundheitsmanager. Sie wünschten sich eine Plattform, wo sie sich mit Gleichgesinnten und Experten der BGN austauschen, vernetzen und konkrete Tipps für die Umsetzung von BGM holen können. Jeder am Thema Interessierte ist herzlich eingeladen, sich der BGM-Community anzuschließen, Fragen einzustellen und mitzudiskutieren.

Die aktive Mitarbeit im Forum bringt zudem 10 Punkte beim Prämienverfahren.

→ <https://forum.bgn-akademie.de>



### ONLINE-SEMINARE

#### E-Learning im 1. Quartal 2018

// E-Learning ermöglicht individuelles und selbstgesteuertes Lernen. Teilnehmer können den Zeitpunkt ihrer Weiterbildung selbst bestimmen sowie den Lernstoff selbst einteilen und je nach Vorkenntnissen wiederholen. Die BGN führt im 1. Quartal zwei Online-Seminare durch. Für die Teilnahme an einem BGN-Online-Seminar gibt es 4 Prämienpunkte.



#### → Maschinensicherheit in der Fleischwirtschaft

22. Januar 2018 bis 2. März 2018

Infos/Anmeldung:

[www.maschinensicherheit.bgn-akademie.de](http://www.maschinensicherheit.bgn-akademie.de)

#### → Lärmschutz im Betrieb

19. Februar 2018 bis 30. März 2018

Infos/Anmeldung:

[www.laermschutz.bgn-akademie.de](http://www.laermschutz.bgn-akademie.de)

# Guter Griff

## Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken – jetzt nach neuer Prüfnorm EN 388

Er schützt gleich gegen mehrere Gefahren und will dennoch richtig ausgewählt sein: der Schutzhandschuh gegen mechanische Risiken. Deshalb sollte die Beschaffung geeigneter Schutzhandschuhe immer mit einer Gefährdungsbeurteilung beginnen, die in einem genauen Anforderungsprofil mündet.

VON FRANZ-GUSTAV WINKLER

[ Dipl.-Ing. Franz-Gustav Winkler leitet das Sachgebiet Stech- und Schnittschutz, er ist Mitarbeiter der BGN-Prävention und betreut auch als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. ]

[ Verletzungen an Händen, einzelnen oder mehreren Fingern waren 2016 mit 47,6 % (= ca. 31.600) die häufigste Unfallart in BGN-Mitgliedsbetrieben. Rund 21.600 dieser Unfälle wurden ausgelöst durch den Kontakt mit einem scharfen, spitzen, harten, rauen Gegenstand. ]

Es reicht definitiv nicht aus, bei Bedarf einfach Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken zu bestellen. Der Lieferant muss schon das Anforderungsprofil kennen, um das richtige Produkt mit der passenden Leistungsfähigkeit anbieten oder bemustern zu können.

Die konkrete Schutzleistung von Handschuhen gegen mechanische Risiken wird nach Prüfkriterien der DIN EN 388 ermittelt – und in der Kennzeichnung als Ziffern und Buchstaben unterhalb des Hammer-Piktogramms angegeben (siehe Kasten). Dabei geht es um folgende Gefahren:

- Hautabschürfungen
- Schnitte
- Weiterreißen von bereits beschädigtem Handschuhgewebe
- Stiche
- Stöße

Die im Januar 2017 veröffentlichte neue Fassung der DIN EN 388 berücksichtigt nun auch die Verwendung von Hochleistungsmaterialien sowie die Tatsache, dass es Schutzhandschuhe mit mehrschichtigem Aufbau gibt. Außerdem wurden bestehende Prüfverfahren geändert oder ergänzt.

### Mechanische Risiken

Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken gibt es mit verschiedenen Schutzwirkungen und mit unterschiedlich hohen Schutzniveaus (siehe Kasten). Ausschlaggebend bei der Wahl ist die Art der Gefährdung, die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurde.



Das Risiko von Hautabschürfungen durch Abreiben der Haut steigt z. B. beim Umgang mit textilen Säcken, Kisten, Kartons und anderen Gegenständen mit rauen oder schmirgelnden Oberflächen wie Holz, Werkzeugen oder Werkstücken.

Mit Schnitten muss man beim Umgang mit scharfkantigen Werkzeugen wie bei Rüst- oder Reparaturarbeiten an Messern, Sägen und Hobeln rechnen, und auch beim Hantieren mit Glas- oder Porzellanscherben, mit Kunststoffbruch oder bei der Müllentsorgung. Handschuhe gegen die genannten Schnittgefahren (= zweite Ziffer der Kennzeichnung) bieten allerdings keinen Schutz gegen aggressive Schnitte durch angetriebene Messer oder laufende Schneidwerkzeuge. Sie sollten bei der Risikobewertung und Unterweisung treffender als „schnitthemmend“ bezeichnet werden.

Um ein Weiterreißen eines beschädigten Handschuhs zu reduzieren, wird in der Kennzeichnung auch eine Ziffer für das dynamische Weiterreißen (= Weiterreißen unter Last) angegeben. Sollte die Beschädigung rechtzeitig erkannt worden sein, ist der betroffene Handschuh selbstverständlich sofort auszutauschen.



**4342** =  
 maximaler Schutz gegen Abrieb  
 mittlere Schnitthemmung  
 maximaler Schutz gegen Weiterreißen  
 mittlere Stichhemmung



#### INFO STECKT IN ZIFFERN & BUCHSTABEN

##### Auf die richtige Wahl kommt es an

Gegen welche mechanische Risiken ein Schutzhandschuh schützt und wie stark der Schutz ist, drücken die Ziffern und Buchstaben in der Nähe des Hammer-Piktogramms in der Kennzeichnung aus. Jede Stelle in der Reihe steht für eine Risikoart. Der Zahlenwert der Ziffer drückt zusätzlich die Höhe des Schutzniveaus (0–4 bzw. 0–5) aus:

1. Stelle: Abrieb (max. Schutzniveau = 4)
2. Stelle: Schnitthemmung (max. Schutzniveau = 5)
3. Stelle: Weiterreißen (max. Schutzniveau = 4)
4. Stelle: Stichhemmung (max. Schutzniveau = 4)

##### Neu:

5. Stelle: zusätzliche Schnitthemmung hochfester Materialien (von A–F ansteigend)
  6. Stelle: Schutz gegen Stoß (Kennzeichen P)
- Mit X gekennzeichnet sind nicht bewertete Schutzeigenschaften.

##### Beispiel (nicht abgebildet)

**433XCP** (= Testergebnisse der Prüfung nach DIN EN 366)

**4**: maximaler Schutz gegen Abrieb

**3**: mittlere Schnitthemmung

**3**: sehr guter, wenn auch nicht maximaler Schutz gegen Weiterreißen

**X**: Stichhemmung nicht geprüft/nicht bewertet

**C**: mittlere Schnitthemmung (Prüfung für hochfeste Materialien) und

**P**: Schutz gegen Stöße

Die Stichhemmung wird mit einem angespitzten Stahlstift ermittelt, der mit 100 mm/min – also einer relativ langsamen Geschwindigkeit – auf die zu prüfenden Textilien abgesenkt wird. Nadeln oder feine Glas- oder Keramiksplitter können das Gewebe durchaus durchdringen. Einen gewissen Schutz davor bieten bestenfalls Schutzhandschuhe, die eine beschichtete Oberfläche besitzen (Kunststoffe, Latex, PU etc.).

Zugegeben, Auswahl und Einführung geeigneter Schutzhandschuhe sind mit einem gewissen organisatorischen und Informationsaufwand verbunden. Dass sich der Aufwand lohnt, kann Sicherheitsfachkraft Rüdiger Fabrie von „ADM WILD Europe“ in Eppelheim bei Heidelberg bestätigen: „Wir haben uns kürzlich intensiv mit dem Thema Schutzhandschuhe beschäftigt, bei verschiedenen Tätigkeiten das Gefährdungspotenzial für Hände und Finger ermittelt und die Handschuhe danach ausgewählt. Dann haben wir unsere Mitarbeiter geschult. Es ist wichtig, sie für die Gefahren zu sensibilisieren und ihnen den Vorteil des passenden Handschutzes noch einmal deutlich zu machen. Das erhöht tatsächlich die Trageakzeptanz.“ □

## Langnese Heppenheim als Gastgeber // Sifa-Erfahrungsaustausch Region Mannheim/Karlsruhe

// Mit einer eingehenden Sicherheitsunterweisung leitete Werkdirektor Hans-Josef Ingelmann persönlich den diesjährigen Erfahrungsaustausch für Sicherheitsfachkräfte der Region Mannheim/Karlsruhe ein. Auch in seinen Ausführungen zum Unternehmen unterstrich Hans-Josef Ingelmann den hohen Stellenwert des Arbeitsschutzes bei der Unilever Deutschland Prod. GmbH & Co. OHG, Werk Heppenheim (Langnese). Bei einer Betriebsbesichtigung konnte dies anhand von Beispielen durchgeführt werden.



Anschließend initiierten Vorträge zu Unfalluntersuchungen, Neuerungen im Arbeitsschutz sowie zu Hautschutz und Schutzhandschuhen angeregte Diskussionen. Sicherheitsfachkraft Christiane Abresch hatte für eine reibungslose Organisation gesorgt.

## Sifas zu Gast bei Cargill Deutschland in Malchin // Erfahrungsaustausch Mecklenburg-Vorpommern

// Die Cargill Deutschland GmbH am Standort Malchin richtete 2017 zusammen mit der BGN den Erfahrungsaustausch für Sicherheitsfachkräfte aus Mecklenburg-Vorpommern aus. Seit 2005 produziert man hier an sieben Tagen in der Woche aus Schalen von Zitrusfrüchten hochwertiges Pektin. Werkleiter Dieter Gelzer und Environmental, Health and Safety Managerin Simone Conrad stellten bei einem Betriebsrundgang den nach ISO 22000 zertifizierten Standort vor, wo Nachhaltigkeit und der gewissenhafte Umgang mit den Ressourcen der Natur oberste Priorität haben.



Anschließend diskutierten die Sifas intensiv das Thema psychische Gefährdungen, informierten sich über neue sicherheitsrelevante Einrichtungen im Umgang mit Flurförderzeugen sowie über EG-Konformität und Maschinenneukauf. Mit großem Interesse verfolgten sie die Präsentation des BGN-Infostands „Lärm mobil“, den Betriebe für Aktionstage anfordern können.

## Gut besucht // Hessen-Sifa-Treffen in Wetzlar



// 27 Fachkräfte für Arbeitssicherheit folgten Anfang November 2017 der Einladung der BGN nach Wetzlar, um sich untereinander auszutauschen und über aktuelle Themen informiert zu werden. Neben „Neues aus der BGN“ wurden dieses Mal die Themen Verkehrssicherheit, Wer darf welche elektrotechnischen Arbeiten durchführen? und der Einsatz von Gabelstaplern und Hubarbeitsbühnen behandelt und rege diskutiert. Daneben blieb genügend Raum für Einzelfragen der Teilnehmer und den allgemeinen Erfahrungsaustausch.

Sollten Sie als Sifa BGN-Mitgliedsbetriebe in Hessen betreuen und noch nicht eingeladen worden sein, können wir Sie bei Interesse gern in unsere Einladungsliste aufnehmen.

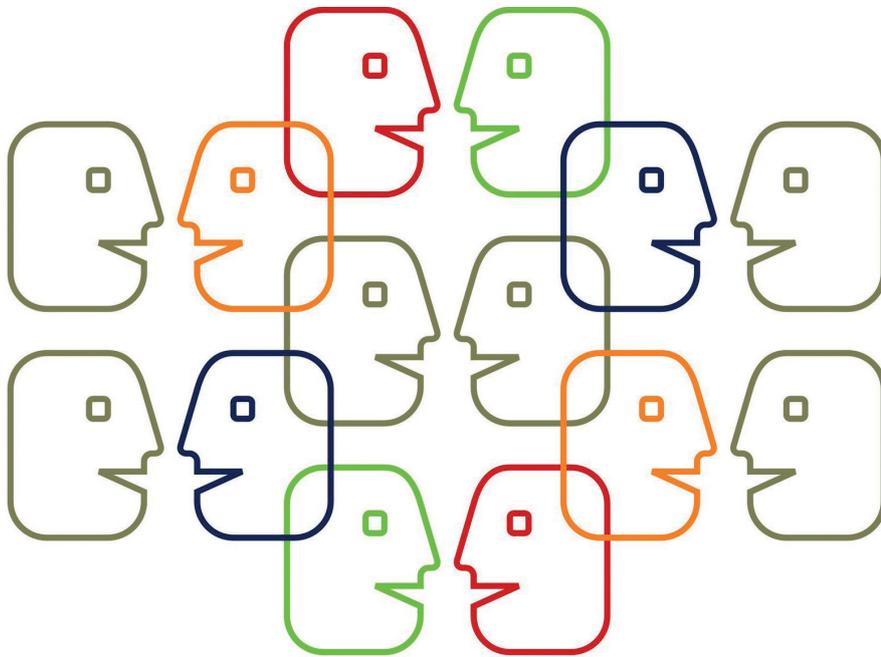
→ **Kontakt Daten: [Nicole.Martini@bgn.de](mailto:Nicole.Martini@bgn.de) oder Fon 06131 785-384. Der nächste Sifa-Erfahrungsaustausch für Hessen ist für den 18.10.2018 geplant.**

## Kurze Wege, aktuelle Themen

// Die regionalen Sifa-Erfahrungsaustausche der BGN



// Beim Arbeitsschutz auf dem Laufenden bleiben, Anregungen und Impulse für die eigene Sicherheitsarbeit bekommen – das schätzen Sicherheitsfachkräfte am regionalen Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN. Das jährlich stattfindende Treffen ist für viele Sifas inzwischen ein fester Termin in der Jahresplanung.



Jörg Bergmann, Leiter der Abteilung Sicherheit der BGN-Prävention, erklärt: „Ein Erfahrungsaustausch von Sicherheitsfachkräften ist eine ideale Gelegenheit, um aktuelle Entwicklungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz auszutauschen und zu diskutieren. Durch die regionale Ausrichtung bleiben die Wege für die Teilnehmer kurz, was die Ressourcen schont. Außerdem erhalten die Fachkräfte die Chance, sich mit anderen Sifas in der Region zu vernetzen und voneinander zu lernen. Und wenn der Erfahrungsaustausch in einem Betrieb stattfinden kann, wird für alle Teilnehmenden auch immer ein Stück gute Arbeitsschutzpraxis erlebbar – das ist dann wirklich perfekt.“

Übrigens: Die Teilnahme an einem Sifa-Erfahrungsaustausch der BGN bringt 10 Punkte beim Prämienvorfahren.

## Sifa-Treffen Sachsen-Anhalt // Zu Gast bei Harry-Brot in Osterweddingen

// Zum Erfahrungsaustausch 2017 trafen sich Sicherheitsfachkräfte aus Sachsen-Anhalt und Vertreter der BGN-Prävention bei der Harry-Brot GmbH in Osterweddingen. Werkleiter Volker Dürkob und die interne Sicherheitsfachkraft Dirk Becke gaben spannende Einblicke in den Standort mit 270 Beschäftigten. Beim Betriebsrundgang erklärten sie den Gästen die Abläufe in dem hochmodernen, automatisierten Betrieb. Beeindruckend das Tiefkühl-Hochregallager, eines der größten in Deutschland, mit 12.500 Palettenstellplätzen und einer Kapazität von 100.000 t Backwaren/Jahr.

Themen des Erfahrungsaustauschs waren diesmal Lärm mit der Präsentation des BGN-Präventionsangebots „Lärm mobil“, neue sicherheitsrelevante Einrichtungen bei Flurförderzeugen, die Beurteilung psychischer Gefährdungen und die Erstellung von Konformitätserklärungen.



# Tod im Restecontainer

## Unterschätzte Kohlendioxid-Gefahr durch gärenden Teig und Gebackenes

Eine Großbäckerei in kollektivem Schock: Ein Kollege war nach einem Sturz in einen Abfallcontainer tot aufgefunden worden. In dem Behälter, der bereits gut mit Teig- und Produktresten gefüllt war, hatte sich eine tödliche Konzentration von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) gebildet. Der Mann war daran erstickt.



VON STEFAN KOCH

Von CO<sub>2</sub> geht eine tödliche Gefahr aus. In Brauereien und Mostereien ist diese Gefahr bekannt. Dennoch gab es in der Vergangenheit tödliche Unfälle in Brauereien, weil in bestimmten Situationen die Gefährlichkeit dieses farb- und geruchlosen Gases unterschätzt, falsch bewertet oder nicht erkannt worden war. Wenig bekannt und deshalb bisher unterschätzt ist die CO<sub>2</sub>-Gefahr durch gärende Reste von hefehaltigem Teig und Gebackenem, die in Abfallcontainern von Backbetrieben, aber z. B. auch von Pizzaherstellern landen.

Einfluss auf die Höhe der CO<sub>2</sub>-Konzentration haben die Umgebungs- und Lagertemperatur der Teig- und Produktreste, die Verweildauer im Container,

die darin befindliche Hefe- und Produktmenge und auch die Anzahl der Restteigcontainer im Verhältnis zum Raumvolumen.

### Gefährdungsbeurteilung

Auch wenn der Containerbereich kein ständiger Arbeitsplatz ist, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei müssen alle Tätigkeiten im Bereich der/des Container(s) wie Aufstellung, Abholung, Befüllung sowie Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollaufgaben berücksichtigt werden. Nicht zu vergessen Situationen, in denen größere Chargen an Produktabfällen infolge von Havarien an den Anlagen anfallen können.

[ Dipl.-Ing. Stefan Koch ist Mitarbeiter der BGN-Prävention und betreut als Aufsichtsperson Mitgliedsbetriebe. ]

## Messungen

Für den Gefahrstoff CO<sub>2</sub> gibt es einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) von 0,5 Vol.-%, der einzuhalten ist. Messungen im Aufstellungsbereich der Container, in ihrer unmittelbaren Nähe und auch in möglichst vielen repräsentativen Bereichen des Containers bringen wichtige Erkenntnisse.

BGN-Messungen zeigten, dass die CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in den Containern nicht homogen auftreten. Vielmehr ist von einem punktuellen Auftreten erhöhter bzw. hoher lebensbedrohlicher CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in allen Produktschichten im Container auszugehen. Erstaunlich auch: Selbst bei einem Restanteil von bis 85 % gebackener Produkte und einem entsprechend kleinen Anteil an Rohteigen wurden Konzentrationen von über 10 Vol.-% (= tödliche Konzentration) gemessen. Durch Zugeben neuer Teige kann sich jeweils auch wieder neues CO<sub>2</sub> bilden.

Auch an Containerstellplätzen im Freien muss gemessen werden. Hier können z. B. infolge ungünstiger Luftbewegungen gesundheitlich bedenkliche CO<sub>2</sub>-Konzentrationen auftreten.

## Maßnahmen

Erfordern die Messergebnisse die Durchführung von Maßnahmen, dann sollten diese umgehend nach dem TOP-Prinzip in Angriff genommen werden. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Aufstellung der/des Container(s) im Außen- oder Innenbereich
- die baulichen Gegebenheiten (kleine/große Räume mit einem oder mehreren Containern)
- die Produktabfallmenge
- die Zusammensetzung des Produktabfalls (abgebacken oder Teig), die Häufigkeit der Abholung des Produktabfalls (je länger die Standzeit, desto mehr CO<sub>2</sub> konnte nachgewiesen werden)
- die Lagertemperatur

Außerdem ist eine abgestimmte Zusammenarbeit mit dem Containerdienst unerlässlich.

### Mögliche technische Maßnahmen:

- Prüfen, ob ein Containerstandplatz im Außenbereich möglich ist
- Einstieg von Mitarbeitern z. B. mit Umwehungen und festen Schutzeinrichtungen verhindern
- Technische Absaugung und/oder natürliche Lüftungseinrichtung im Aufstellungsraum der/des Container(s)
- Temperierungseinrichtungen (höhere Temperaturen im Aufstellraum beschleunigen den Gärprozess)

→ Beschickungseinrichtungen wie Hebekipper für Bottiche zum Entsorgen der Teigreste in die Container verwenden

→ Gegebenenfalls dauerhafte CO<sub>2</sub>-Überwachung mit einem oder mehreren Gaswarngeräten mit verschiedenen Sensoren im Aufstellungsbereich der Container sowie mit optischem und akustischem Warnmelder in den Zugangsbereichen

Auch eine Kombination von technischen Maßnahmen kann erforderlich bzw. sinnvoll sein.

### Mögliche organisatorische Maßnahmen:

- Maximale Standzeit der Restteig-Container festlegen – auch Lösungen bei schnellerem Befüllen infolge von Störungen parat haben
- Obergrenze für die Containerbefüllung festlegen – bis max. 2/3 des Füllvolumens
- Reduzierung/Vermeidung des Aufenthalts im Containerbereich
- Klare Tätigkeitsabläufe für alle Arbeiten in diesem Bereich festlegen inkl. Verhalten bei Störungen und Alarm
- Prüfung/Wartung und der/des Gaswarngeräte(s) sicherstellen
- Kein ungeschultes Personal, sondern nur regelmäßig unterwiesene Mitarbeiter in diesem Bereich einsetzen
- Regelung der personellen betrieblichen Zuständigkeit bei der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen
- Erstellung von Betriebsanweisungen (z. B. Einsatz von Gaswarngerät(en); Wartungs- und Reinigungsarbeiten; Verhalten bei Ausfall von technischen Einrichtungen und Notfällen)
- Regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Gefährdungen im Containeraufstellungsbereich
- Ausnahmsloses Verbot des Einsteigens in Container kommunizieren/Warnhinweise aufhängen

### Mögliche persönliche Maßnahmen:

- Bereitgestellte personenbezogene Gaswarngeräte und Geräte zur Überwachung von Alleinarbeitsplätzen (z. B. mit Totmannschaltung) benutzen

Die durchgeführten Maßnahmen sind nach festgelegter Zeit auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine Anpassung erforderlich. []

[ Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den BGN-Branchenkoordinator Bäckereien: Siegfried.Döbler@bgn.de ]



# Vom Profi falsch geprüft

## Auf richtigen Prüfgrundsatz achten

VON ELFI BRAUN

**88,66** Euro berechnete der Gas-Wasserinstallateur einem Unternehmer für die Prüfung der Flüssiggasanlage in seinem Betrieb. Dumm nur, dass der Prüfer die Anlage nach dem falschen Prüfgrundsatz prüfte, nämlich nach dem für privat betriebene Flüssiggasanlagen. Für seine gewerblich betriebene Flüssiggasanlage ist eine umfassendere Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-005 vorgeschrieben (siehe auch Tabelle).

Die Aufsichtsperson der BGN hatte beim Unternehmer die bereits überfällige Prüfung angemahnt. Dieser hatte sich umgehend gekümmert und die vom Prüfer ausgestellten Prüfunterlagen der BGN geschickt. Der Unternehmer staunte nicht schlecht, als er von der falschen Prüfung erfuhr.



„Leider ist die falsche und damit unvollständige Prüfung gewerblicher Flüssiggasanlagen kein Einzelfall“, weiß BGN-Flüssiggasexperte Thomas Real und rät: „Wenn Sie Ihre Flüssiggasanlage prüfen lassen, sprechen Sie beim Prüfer vorher den richtigen Prüfgrundsatz an.“ Ein weiterer Tipp von Thomas Real: „Wer einen Prüfer sucht, der kann in unsere Prüfer-Datenbank im Internet schauen.“

### REGELMÄSSIGE PRÜFUNG

Ortsfeste Flüssiggasanlagen wie stationärer Herd, Kocher, Grill, Kaffeeröster usw.	<b>DGUV Grundsatz 310-005</b> (ehemals BGG 937)	Spätestens alle 4 Jahre
Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen wie Heizstrahler, Katalytofen und Anlagen in fliegenden Bauten	<b>DGUV Grundsatz 310-005</b> (ehemals BGG 937)	Spätestens alle 2 Jahre
Flüssiggasanlagen in oder an Fahrzeugen	<b>DGUV Grundsatz 310-003</b> (ehemals BGG 935)	Spätestens alle 2 Jahre

## Lars Stiefvater Service GmbH // Gütesiegel „Sicher mit System“

// Als erster Personaldienstleister wurde die Lars Stiefvater Service GmbH in Nürnberg von der BGN für die branchenspezifische Umsetzung des „Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ und die Umsetzung der Anforderungen von OHSAS 18001:2007 mit dem Gütesiegel „Sicher mit System“ ausgezeichnet.

Geschäftsführer und Firmeneigner Lars Stiefvater (l.) nahm gemeinsam mit seiner Tochter Svenja Stiefvater und Hermann Both (r.), Assistent der Geschäftsführung, die Urkunde und Glückwünsche der BGN von Aufsichtsperson Frank-Peter Schneider (2. v. r.) entgegen.



## Spannender Mitarbeiter-Event mit interessanten Informationen // Gemeinsamer Gesundheitstag in drei Düsseldorfer 5-Sterne-Hotels

// Im Oktober 2017 fand der erste gemeinsame Gesundheitstag der zu einer Marketingallianz zusammengeschlossenen



Düsseldorfer 5-Sterne-Hotels an der Kö, dem Steigenberger Parkhotel, dem Breidenbacher Hof und dem InterContinental Düsseldorf, statt. Die drei Hotels haben sich zum Ziel gesetzt, die Destination Düsseldorf samt Königsallee gemeinsam zu vermarkten. Dazu gehört u. a. auch, sich bei Personalthemen den Herausforderungen der Branche zu stellen. Im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit arbeiten sie dazu eng mit der BGN zusammen, auf deren Initiative der Gesundheitstag zustande kam.

Die insgesamt 445 Mitarbeiter konnten an diesem Tag an insgesamt sieben auf die drei Häuser verteilten Aktionen teilnehmen: Workshops zum besseren Umgang mit Stress, Beratungen und Tests im Lärmobil und am Hautschutzstand,

kritische Verkehrssituationen im Fahrsimulator nachvollziehen, Schulung zur Rückengesundheit mit Quiz, Koordinationsübungen mit Pedalos bis hin zum Altersanzug, mit dem man am eigenen Körper die Bewegungseinschränkungen im Alter erleben kann.

Es war „ein spannender Mitarbeiter-Event mit einigen ‚Action-Momenten‘, interessanten Informationen und auch einer



gehörigen Portion Spaß“, heißt es dazu auf der Facebookseite des Breidenbacher Hofes. Von einem spannenden und ereignisreichen Tag mit vielen Mitarbeitern in Action und vielen Informationen berichtet das InterContinental auf Facebook.



Postvertriebsstück 2182.

Entgelt bezahlt

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe  
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim

# Bewerbungsschluss 31. Januar 2018

Endspurt beim BGN-Präventionspreis und beim Azubi-Preis „Querdenker“



Wir prämiieren überzeugende Lösungen und Projekte im Arbeitsschutz. Mitmachen lohnt sich doppelt. Neben der Chance, ein Preisgeld von bis zu 10.000 Euro zu gewinnen, bringen alle qualifizierten Bewerbungen 10 Bonuspunkte beim Prämienverfahren.

Alle Infos: [www.bgn-praeventionspreis.de](http://www.bgn-praeventionspreis.de)

